

10.09.2024 10:51



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Der Staatssekretär


Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Präsidentin
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

über den

Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: 
Schwerin, 19. September 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD
Finanzielle Auswirkungen der Zensuserhebung im Jahr 2022 auf die Kommunen
Drs.-Nr.: 8/4046

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Wolfgang Schmülling

Anlage

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-12006
Telefax: +49 385 588-12970
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

**Finanzielle Auswirkungen der Zensuserhebung im Jahr 2022 auf die Kommunen
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Mindereinnahmen bedeuten die aktuellen Einwohnerzählungen des Zensus im Jahr 2022 für das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt?
Wann werden die geringeren Zuweisungen wirksam?

Nach vorläufigen Annahmen auf Basis der Steuereinnahmen der Jahre 2022 und 2023 sowie der Prognosen der Mai-Steuerschätzung 2024 verringern sich die Zuweisungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern im bundesstaatlichen Finanzausgleich aufgrund der neuen Bevölkerungszahlen wie folgt:

Ausgleichsjahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Mindereinnahmen in Millionen Euro	-58	-117	-180	-188	-196	-204	-211

Derzeit ist noch unklar, in welchen Haushaltsjahren diese Effekte kassenwirksam werden.

2. In welcher Höhe müssen die Ober- und Mittelzentren des Landes mit Mehr- und Minderzuweisungen aufgrund der neuen Zensuszahlen rechnen (bitte einzeln nach den jeweiligen Ober- und Mittelzentren und den Mehr- oder Minderzuweisungen auflisten)?
3. Welche finanziellen Auswirkungen haben die niedrigeren Einwohnerzahlen der Kommunen auf die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Derzeit ist noch unklar, wann sich die Effekte des Zensus 2022 kassenmäßig auf die Höhe der Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich auswirken. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die finalen Ergebnisse des Zensus stehen noch nicht fest und konnten daher auch noch nicht veröffentlicht werden. Berechnungen zu den Zensus-Effekten für die horizontale Dimension des kommunalen Finanzausgleichs (Verteilung zwischen den Kommunen) sind erst nach abschließender Festsetzung der Zensus-Einwohnerzahlen möglich.

Für die Landkreise ist im horizontalen Finanzausgleich maßgeblich, wie sich die Bevölkerungszahlen ihrer jeweiligen Gemeinden relativ zueinander entwickeln. Veränderte Einwohnerzahlen führen zu einer veränderten Verteilung der Schlüsselzuweisungen. Über die Kreisumlage wirken sich diese Effekte auch auf die Landkreise aus. Darüber hinaus erhalten Landkreise und kreisfreie Städte Schlüsselzuweisungen aus der gemeinsamen Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben. Auch hier sind für den horizontalen Finanzausgleich die relativen Einwohnerveränderungen maßgeblich.

4. Wie viele Rückmeldungen von Kommunen sind beim Statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern bereits erfolgt, die die Zahlen im Zensus-Bescheid anzweifeln und auf einen Widerspruch zu den städtischen Melderegistern hinweisen?

Die finalen Ergebnisse des Zensus stehen noch nicht fest und konnten daher auch noch nicht veröffentlicht werden. Folglich konnten die Feststellungsbescheide bislang nicht versandt werden, weshalb dem Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern hierzu auch keine Rückmeldungen der Kommunen vorliegen.

5. Wie erklärt sich die Landesregierung die Diskrepanz zwischen den amtlichen Melderegistern der Kommunen und der Zensus-Einwohnerzählung?

Die Diskrepanz zwischen den amtlichen Melderegistern der Kommunen und den im Zensus festgestellten Bevölkerungszahlen resultiert aus der unterschiedlichen Methodik und den unterschiedlichen Quellen:

Die Daten der Melderegister resultieren im Wesentlichen aus dem aktiven Meldeverhalten der Bevölkerung.

Der Zensus hingegen ist eine bundesweite Bevölkerungszählung nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren zu einem bestimmten Stichtag (für den Zensus 2022 war dieser Stichtag der 15. Mai 2022). Dabei findet keine Vollerhebung mehr statt, sondern eine Personenbefragung von im Rahmen einer Stichprobe ausgewählten Anschriften. Die Ergebnisse der Stichprobe werden mit einem Datenbestand abgeglichen, in den Daten aus den Melderegistern und aus anderen Registern eingeflossen sind; daher wird der Zensus auch als registergestützt bezeichnet. Die Unterschiede zwischen den Feststellungen aufgrund der Stichprobe und den Daten, die im aufgebauten Datenbestand vorhanden sind, werden dann hochgerechnet. Die Größe der Stichprobe für jede Gemeinde und die Methode der Hochrechnung sind durch ein auf aktuellem wissenschaftlichen Stand befindliches Verfahren festgelegt worden.

Diese unterschiedlichen Ansätze führen zwangsläufig zu unterschiedlichen Ergebnissen.

6. Wann werden die Feststellungsbescheide zum Zensus an die jeweiligen Kommunen verschickt?
Inwieweit können dann ein Widerspruch und ein Abgleich mit den Melderegistern der Kommunen noch eine Änderung dieses Bescheides nach sich ziehen?

Das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, die Feststellungsbescheide noch im September zu versenden. Gemäß § 12 Zensusausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist beim Zensus 2022 im Gegensatz zum Zensus 2011 kein Widerspruchsverfahren vorgesehen. Eine Korrektur der Zensusdaten durch aktuelle Melderegisterdaten erfolgt nicht. Das Statistikgeheimnis verbietet es umgekehrt auch, Einzeldaten des Zensus zur Korrektur der Melderegister zu verwenden.

7. Sind für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern Übergangsregelungen oder Abmilderungshilfen vorgesehen, die besonders von geringeren Schlüsselzuweisungen betroffen sind?
Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese festgelegt?

Nein.

8. Wie viele Widersprüche und Klagen von Kommunen zog die letzte Volkszählung im Jahr 2011 in Mecklenburg-Vorpommern nach sich?
Wie viele führten schlussendlich zu einer Änderung des Zensus-Bescheides?

Zu den Feststellungsbescheiden auf der Basis des Zensus 2011 gab es 48 Widersprüche und acht Klagen. Keine der Klagen führte zu einer Änderung des Zensus-Bescheides.